

# NEWS LINE

AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

## INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: ZV/Digitalisierung
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: AML/Sanktionen
- Top 8: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JUNI 2024 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

# TOPTHEMEN

## ÖSTERREICHS BANKEN UND GEMEINDEBUND VEREINBAREN ABSICHERUNG DER BARGELDVERSORGUNG

*Auch im internationalen Vergleich verfügt Österreich über eine sehr gute Bargeldinfrastruktur: Mit derzeit rund 8.600 Bankomaten liegt Österreich im europäischen Spitzenfeld. Zuletzt konnte die Zahl der Bankomaten von 8.037 im Jahr 2010 sogar noch gesteigert werden. Dazu kommen rund 5.500 so genannte Cash-Back-Stellen im heimischen Handel, an denen man beim Einkaufen auch Bargeld abheben kann.*

*Um diese sehr gute Bargeldversorgung langfristig abzusichern, konnten sich der Österreichische Gemeindebund und die heimischen Banken Ende Juni auf einen Schulterchluss einigen. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung der Bargeldversorgung gelungen, der gewährleistet, dass die Menschen in ganz Österreich auch in Zukunft einfach und schnell an Bargeld kommen. Die Vereinbarung ist ein klares Bekenntnis zur Partnerschaft zwischen Wirtschaft und öffentlicher Hand ganz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Mit dieser Initiative wird die hohe Versorgungsqualität mit Bargeld im gesamten Bundesgebiet abgesichert und es wird den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen.*

*Das Übereinkommen sieht Folgendes vor:*

- Absicherung bestehender Geldausgabeautomaten: Im unterzeichneten Moratorium verpflichten sich die heimischen Banken, ihre bestehenden Geldausgabeautomaten an bisherigen Standorten zu erhalten. Allfällige Änderungen erfolgen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde.*
- Neue Geldausgabeautomaten auf Gemeindeinitiative: Wenn sich aus Sicht der Gemeinden Bedarf an neuen Geräten ergibt, wird dieser gemeinsam analysiert und den Gemeinden von den Banken über Payment Service Austria (PSA) ein besonders günstiges Angebot für die Errichtung eines zusätzlichen Bankomaten gemacht.*
- Die OeNB rundet das Abkommen zwischen Banken und Gemeindebund mit einem Agreement für neue Standorte ab. Für jene Gemeinden, wo Bedarf für ein neues Gerät besteht, arbeiten OeNB und Gemeindebund an einem eigenen Abkommen. Demnach wird die OeNB die günstigen Selbstkostenangebote der PSA unterstützen.*

*Die Vereinbarung gilt zunächst bis Ende 2029 und soll ein Jahr vor Ablauf gemeinsam evaluiert werden.*

## VERBANDSKLAGEN-RICHTLINIE-UMSETZUNGS-NOVELLE (VRUN) / REGIERUNGSVORLAGE

*Das Plenum des Nationalrats hat am 5. Juli 2024 das Bundesgesetz, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN), verabschiedet. Nachdem das Gesetz am 11. Juli im Bundesrat beschlossen worden ist, wird es unmittelbar nach Veröffentlichung im BGBl in Kraft treten.*

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf konnten trotz umfangreicher Bemühungen auf unterschiedlichsten Ebenen bedauerlicherweise keine Änderungen zu den Kernanliegen (Prozessfinanzierung / zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich) erreicht werden.

Die EU-RL über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher war an sich schon bis zum 25.12.2022 umzusetzen und die nationalen Umsetzungsregeln hätten ab 25.6.2023 angewendet werden müssen.

**Wesentliche Regelungsinhalte des Gesetzes sind:**

- An einer Verbandsklage auf Abhilfe sollen nur Verbraucher beteiligt sein, die sich dieser auch aktiv anschließen (Opt-in).
- Die Zahl der für eine Abhilfeklage notwendigerweise betroffenen Verbraucher wird mit **50** festgelegt.
- Eine Qualifizierte Einrichtung (QE) darf nicht mehr als 20% ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen beziehen. Die deutsche Umsetzung ist mit einer Grenze von 5% wesentlich geringer.
- Der sachliche Anwendungsbereich der QE-Klagebefugnis auf Unterlassung geht über den RL-Text hinaus, weil keine Einschränkung auf die im RL-Anhang I genannten EU-Rechtsakte erfolgt. Es ist somit grundsätzlich jegliche Rechtsverletzung von der Klagebefugnis der QE erfasst.
- Sehr kritisch ist, dass die angeregte Beschränkung der Rückwirkung der neuen Regelungen in § 636 ZPO nicht gekommen ist. Die Bestimmungen in §§ 619 bis 635 über die Verbandsklage auf Unterlassung und jener über die Abhilfe sollen auf Verfahren anzuwenden sein, „in denen die Klage nach dem Tag der Kundmachung eingebracht wird“. Das könnte dazu führen, dass auch gegen sehr lange zurückliegende (noch nicht verjährte) Rechtsverstöße nach den neuen weitreichenden Regeln zB mit einer Abhilfeklage vorgegangen werden könnte.

### Position der Bundessparte

*Aus Sicht der Kredit- und Versicherungswirtschaft wären vor allem folgende drei Punkte von zentraler Bedeutung gewesen:*

1. *Regelung zur Prozessfinanzierung - Festlegung einer prozentuellen Obergrenze für das Honorar des Prozessfinanzierers: Um eine Kommerzialisierung der Prozessfinanzierung zu vermeiden, wurde angeregt, eine prozentuelle Grenze für die Vergütung des Prozessfinanzierers - ähnlich wie in Deutschland (10%) - vorzusehen.*
2. *Rechtssicherheit durch Abgrenzung des zeitlichen Anwendungsbereichs - Angeregt wurde eine Regelung zur Anwendung für alle Ansprüche, die mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der VRUN entstanden sind: Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es angemessen gewesen, die Anwendbarkeit der neuen Mittel der kollektiven Klageeinbringung nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor mehr als 3 Jahren vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verwirklicht haben.*
3. *Gold-Plating beim sachlichen Anwendungsbereich: Die Nichtbeachtung des Anhangs I der RL ist Gold-Plating und nicht nachvollziehbar. Im Lichte des aktuellen Regierungsprogramms und des Deregulierungsgesetzes ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs nicht begründbar.*

## ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

### Überarbeitung Rechtsrahmen für Abwicklung und Einlagensicherung (CMDI)

Die von der EU-Kommission im April 2023 vorgelegten Legislativvorschläge zur Änderung der Abwicklungsrichtlinie (BRRD), der Verordnung über die Einrichtung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRMR) und der Einlagensicherungs-Richtlinie (DGSD) zielen darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. *Im Juni gab es eine Einigung auf Ratsebene, sodass die Trilogverhandlungen im Herbst starten können.* Das EU-Parlament hat bereits im März eine Verhandlungsposition verabschiedet. Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt, der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg jedoch als verfehlt beurteilt. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend verändert.

### Prioritäre Anliegen der Bundessparte

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.

- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

### EU-Parlament

Das EP plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen. Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Beim MREL-Vertrieb an Retail-Kunden plädiert das EP für eine Mindestinvestmentsumme von 30.000 EUR, die mindestens 10 % des Gesamtportfolios des Kunden ausmachen soll. Damit werden Retail-Kunden vom Erwerb von MREL-Anleihen defacto ausgeschlossen.

### Rat

*Anders als das EU-Parlament ist die Position des Rates in vielen Bereichen weniger weitgehend und daher als vorsichtig positiv zu beurteilen. So soll der bevorrechtigte Rang (Super Priority) der Einlagensicherungen in der Gläubigerhierarchie in der Insolvenz weitgehend beibehalten und die Verwendung der Einlagensicherungsmittel in der Abwicklung stark eingeschränkt werden. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, sodass vorab ein Bail-In zu erfolgen hat, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu können. In der Ratsposition ist zudem die IPS-Funktionsweise abgesichert. So wird in Art. 32 Abs 2 UA 3 BRRD nun vorgesehen, dass IPS in den Prozess zur Feststellung der Abwicklungsvoraussetzungen eingebunden werden sollen, weil IPS-Maßnahmen den Ausfall eines Instituts verhindern (können).*

*Im Ergebnis ist die Position des Rates derzeit bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem geplanten Erhalt der Super Preference der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten in den Trilogverhandlungen durchsetzt.*

### Details zur Ratsposition

**Bridging the gap / Anwendung des Bail-In-Tools:** *Die erste Verteidigungslinie bei einer Abwicklung soll nach wie vor die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) sein. Der CMDI-Rahmen zielt jedoch darauf ab, den Rückgriff auf die nationalen Einlagensicherungssysteme (DGS) zusammen mit dem Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) als zusätzliche Finanzierungsquelle zur Finanzierung von Übertragungsstrategien in Abwicklungsverfahren zu erleichtern. Dies wird als Verwendung von Einlagensicherungsmitteln zur „Überbrückung der Lücke“ bezeichnet, die eine anschließende Intervention des SRF ermöglicht (nach 8 % Bail-In der Liabilities).*

*Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag sieht das Mandat des Rates zu bridging the gap vor:*

- **zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen (Safeguards)** für die Verwendung von Einlagensicherungs- oder SRF-Mitteln, um unbeabsichtigte Folgen oder Moral Hazard zu vermeiden und insbesondere sicherzustellen, dass die Überbrückung der Lücke nicht an die Stelle der Verlustübernahme durch die Aktionäre und Gläubiger der ausfallenden Bank tritt;
- **strengere Anforderungen und Beschränkungen für die Inanspruchnahme der Lückenfüllung** für Banken mit einer Bilanzsumme zwischen 30 und 80 Mrd. EUR, die zudem nur während des Zehnjahreszeitraums nach dem Inkrafttreten der CMDI zur Verfügung stehen werden.

### Gläubigerhierarchie:

- *Der Grundsatz, dass Einlagensicherungen eine allgemeine Präferenz (Super Priority) in der Insolvenz genießen sollten, soll beibehalten werden.*
- *Die von der Kommission vorgeschlagene "gleiche Rangfolge", die allen Einlegern bei einer Bankinsolvenz den gleichen Rang einräumen würde, soll gestrichen werden. Es soll ein "Super-Präferenzstatus" für die durch das Einlagensicherungssystem geschützten Einleger und damit auch für das Einlagensicherungssystem eingeführt werden.*
- *Da die Superpräferenz der Einlagensicherungssysteme deren Möglichkeiten, in die Abwicklung einzugreifen, einschränkt, hat sich der Rat gleichzeitig darauf geeinigt, den "Least-Cost-Test" zu harmonisieren und auszuweiten. Dieser erweiterte Test muss durchgeführt werden, bevor die Mittel der Einlagensicherungssysteme außerhalb einer reinen Auszahlung bei Insolvenz verwendet werden können, d. h. zur Finanzierung von Präventivmaßnahmen vor der Abwicklung einer Bank, von alternativen Maßnahmen zur Unterstützung einer Liquidation oder zur Unterstützung eines Abwicklungsverfahrens.*
- *Die Verwendung der Mittel des Einlagensicherungssystems soll die hypothetischen Kosten für die Entschädigung der gedeckten Einleger im Falle einer Liquidation nicht übersteigen, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, bei denen die indirekten Kosten berücksichtigt werden, und vorbehaltlich eines Korrekturfaktors von 85%.*

### Vorschlag einer europäischen Einlagensicherung (EDIS)

Der bereits seit 2015 vorliegende Vorschlag der EU-Kommission zur Errichtung einer EU-Einlagensicherung (sogen. EDIS) wurde bereits vor Jahren im Rat, mangels Aussicht auf Einigung, zurückgestellt. In der ersten Jahreshälfte wurde eine neue Initiative im EU-Parlament gestartet, mit MEP Othmar Karas als Berichterstatter und im April noch eine Position im ECON-Ausschuss beschlossen. Der Bericht des ECON-Ausschusses wird dem neuen EU-Parlament in der anstehenden Legislaturperiode vorgelegt werden und stellt insofern keine finale Position des letzten EU-Parlaments dar. Die Bundessparte hat im Vorfeld kritische Stellungnahmen, zusammen mit der deutschen Kreditwirtschaft und anderen Bankverbänden an die Mitglieder des ECON-Ausschusses übermittelt und auch das BMF in dieser Thematik nochmals sensibilisiert.

Die von MEP Karas angestrebte Ausnahme für Institutssicherungssysteme (IPS) fand keine Mehrheit im Ausschuss. Jedoch müssen laut dem angenommenen Bericht alle Bedenken und Besonderheiten der dezentralen Bankensektoren in einer Evaluierungsphase vor der Festlegung weiterer Schritte berücksichtigt werden. Der Beschluss des ECON-Ausschusses beschränkt sich in Phase 1 auf ein **Rückversicherungsmodell** mit Bereitstellung von Liquidität, wobei alle ausgeborgten Gelder zurückzahlen sind. Dazu wird ein **Europäischer Deposit Insurance Fund (DIF)** vorgeschlagen, der vom SRB verwaltet werden soll und der im Ernstfall, wenn ein nationales DGS über zu wenige Mittel verfügt, diesem einen Kredit geben kann. Der Kredit darf nicht höher als 30% des Finanzbedarfs des DGS sein. Der DIF würde über Beiträge der Banken gespeist werden, zusätzlich zu den Beiträgen, die die Banken für ihr jeweiliges nationales DGS aufzubringen haben.

Vier Jahre nach Inkrafttreten wären mehrere Evaluierungen vorgesehen:

- Eine Evaluierung des Rückversicherungsmodells.
- Eine Evaluierung über mögliche weitere Schritte, die an klare Konditionen und eine weitere Risikoreduktion im Bankensektor geknüpft sind.
- Schaffung eines eigenen Einlagensicherungssystems für IPS (z.B. durch ein separates Compartment im Fonds), sowie müssen eine niedrigere Zielausstattung für IPS und Änderungen bei der Sequenzierung von Präventivmaßnahmentöpfen geprüft werden. Ebenfalls Teil der Evaluierung ist eine Reduktion der generellen Zielausstattung (z.B. auf 0,6 % der gedeckten Einlagen) durch die Bündelung der Ressourcen und die Konvergenz der nationalen Zielausstattung (z.B. die Abschaffung des Mitgliedstaatenwahlrechts in Frankreich).
- Eine Evaluierung zur Vollendung der Bankenunion: Dabei sollen die Überarbeitung von Kapital- und Liquiditätsfreistellungen, die höchste konsolidierte Anwendungsebene des Output-Floor, Risikoreduktion einschließlich „Asset Quality Review“ und Gesetzgebung bei notleidenden Krediten und Fortschritte bei der Diversifizierung und Behandlung von Staatsschulden geprüft werden.

## WOHNBAUPAKET DER BUNDESREGIERUNG

Neben anderen Maßnahmen wie 1 Mrd. EUR für die Förderung von Miet- und Eigentumseinheiten für gemeinnützige und gewerbliche Bauträger, einem Handwerkerbonus bis 10.000 EUR Dienstleistung (20 % Förderung), die Erhöhung der steuerrechtlichen Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wohngebäude, einer Leerstandsabgabe (B-VG-Änderung) und eines Sanierungsbonus, die Ende Februar präsentiert wurden, sind für Banken im Wesentlichen zwei Maßnahmen relevant:

- **Verzicht auf Grundbuchs- und Pfandrechteintragungsgebühr** bis Bemessungsgrundlage von 500.000 EUR, bei Erwerb Wohneinheit/Einfamilienhaus oder Sanierung jeweils nur bei dringendem Wohnbedürfnis (Hauptwohnsitz) für mindestens 5 Jahre (bei Objekten mit Kaufpreis über 2 Mio. EUR entfällt die Begünstigung); Gebührenentfall gilt befristet von **30.6.2024 bis 30.6.2026**, für Immobiliengeschäfte, die **nach dem 31.3.2024** abgeschlossen wurden.
- **Geförderte Darlehen**; der Bund stellt den Ländern 500 Mio. EUR über die OeBFA mit günstigem Zinssatz zur Verfügung. Die Mittel sind für Wohnbauförderungsdarlehen der Länder in den Jahren 2024 und 2025 an natürliche Personen in Höhe von maximal 200.000 EUR und mit einem maximalen Zinssatz von 1,5 % p.a. zweckgebunden. Die Zuschüsse des Bundes für die Zinsen laufen bis zum Jahr 2028 (Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode).

Die Bundessparte hatte sich nachdrücklich um eine möglichst rasche Umsetzung der Gebührenbefreiung bemüht, um den wahrnehmbaren Einbruch bei den Finanzierungsanträgen zu beenden. Zu den Gebührenbefreiungen hat die Bundessparte zahlreiche Umsetzungsfragen umgehend an das BMJ übermittelt, die das BMJ zeitnah beantwortet hat. Darüber hinaus wurde Ende Mai ein Durchführungserlass des BMJ (GGG-Richtlinie § 25a) veröffentlicht, der als Auslegungsleitlinie für die Grundbuchsgerichte auch den Rechtsanwendern (Banken, Rechtsanwälte etc.) Hilfestellung gibt. Weiters wurde im Expertenkreis der Bundessparte ein Muster für eine Schad- und Klagloserklärung und eine Bankbestätigung gem. § 25b Abs. 3 GGG abgestimmt (Bestätigung, dass der pfandrechtlich gesicherte Betrag zu mehr als 90 % für den Erwerb der Liegenschaft aufgenommen wurde). *Nach wie vor werden Umsetzungsfragen mit dem BMJ diskutiert bzw. wurde von der Bundessparte beim BMJ urged, dass die Verwaltungspraxis der Grundbuchsgerichte im Hinblick auf die Bankbestätigungen dringend angeglichen werden muss.*

Zu der genauen Ausgestaltung der Wohnbauförderung (Darlehen bzw. Annuitätenzuschüsse) laufen Gespräche zwischen den Ländern und dem Bund, in deren Rahmen sich die Bundessparte intensiv eingebracht hatte. *Oberösterreich, Niederösterreich und die Steiermark haben bereits die Neuerungen bei ihrer Wohnbauförderung, die sich durch die zusätzlichen Bundesmittel ergeben, veröffentlicht.* Andere Bundesländer sollten ebenfalls demnächst folgen. Die Umsetzung bzw. Anwendung der Maßnahmen steht somit in vielen Bundesländern noch aus. Laut dem neu beschlossenen § 29a FAG (Zweckzuschüsse für Wohnbauförderung) ermöglicht der Bund den Ländern in 2024 und 2025 Darlehen bis zu 200.000 EUR mit einem max. Zinssatz von 1,5 % (§ 29a Abs. 6 FAG) an natürliche Personen zu vergeben. Der vergünstigte Zinssatz wird vom Bund bis Ende 2028 ermöglicht. Alternativ können die Länder auch einen Annuitätenzuschuss gem. § 29a Abs. 9 FAG gewähren, der etwa von Salzburg bevorzugt wird. Anstatt Darlehen mit reduziertem Zinssatz, sollte der dem Kreditnehmer gewährte finanzielle Vorteil auch als abgezinster, nicht-rückzahlbarer Zuschuss am Anfang ausgezahlt werden können (Differenz zwischen 1,5 % Zinssatz und marktüblichem Zinssatz, bis Ende 2028; in einem Betrag bzw. allenfalls in Tranchen innerhalb von 24 Monaten).

## NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

*Die Novelle der KIM-V mit der Vereinfachung auf ein Ausnahmekontingent ist per 1. Juli in Kraft getreten.* Damit wird die Steuerung des Ausnahmekontingents sicher vereinfacht; eine Forderung, die die Bundessparte schon lange vehement betrieben hat. Laut FMSG haben die gemeldeten nicht ausgenutzten Ausnahmekontingente im Jahr 2023 rund eine Mrd. EUR ausgemacht. Mit der Vereinfachung besteht die Hoffnung, dass dieses mögliche zusätzliche Kreditvolumen einfacher vergeben werden kann. Unabhängig davon tritt die Bundessparte nach wie vor dafür ein, dass die KIM-V grundlegend evaluiert wird, mit dem Ziel, diese spätestens per 30. Juni 2025 auslaufen zu lassen, nachdem die Laufzeit bis 30. Juni 2025 begrenzt ist.

# BANKENAUF SICHT

## BASEL IV

### Status:

*Am 19. Juni 2024 wurden die finalen Basel IV-Texte im EU-Amtsblatt veröffentlicht.* Dies ist angesichts des Inkrafttretens per 1.1.2025 als sehr spät zu kritisieren. Bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Am 18. Juni 2024 hat die EU-Kommission immerhin verlautbart, dass das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben wird, weil Basel IV in den USA frühestens per 1.1.2026 umgesetzt wird. Davon profitieren aber nur einige größere Institute.

Bei der Eigenkapitalunterlegung für gemeinnützige Wohnbauträger konnte in den technischen Trilog-verhandlungen noch ein wichtiger Fortschritt erreicht werden, wonach in der Errichtungsphase das RWA doch nicht mit 150 %, sondern nur mit 100 % angesetzt werden muss. Die EBA wurde beauftragt dazu Leitlinien zu verfassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen das 100 % RWA gerechtfertigt ist (zB ausreichende Vorverwertungsquote, ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei hier auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf etc.). Zu den EBA-Leitlinien läuft derzeit eine Konsultation der EBA bis 19. August.

Die Implementierung von Basel IV wird eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich bringen. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA hat im Dezember ihre Basel-IV Road Map veröffentlicht, die einen Überblick gibt in welcher Reihenfolge die Level 2 Texte (Standards und Leitlinien) ausgearbeitet werden. *Laut FMA erfolgt die „Abarbeitung“ der erforderlichen Level 2 Texte durch die EBA derzeit gemäß des veröffentlichten Zeitplans. Hohe Priorität genießt in diesem Zusammenhang der technische Durchführungsstandard zum Meldewesen (ITS on Reporting), wobei hier zu kritisieren ist, dass durch die Verschiebung der Veröffentlichung des sogen. EBA Data Point Models (DPM) von August 2024 auf Dezember 2024 der Kreditwirtschaft eine zu kurze Implementierungszeit zur Verfügung steht. Die Implementierung im Gemeinsamen Datenmodell kann erst starten, wenn die OeNB die Schaubilder und Erhebungsstammdaten auf Basis des DPM veröffentlicht, also nicht vor Jänner 2025. Die Bundessparte hat sich diesbezüglich an die Aufsicht und vor allem an den EBA-Vorsitzenden mit einem Schreiben gewandt, worin die Verschiebung des Meldestichtags 31.3.2025 gefordert wird. Diesbezüglich wurde nun zumindest eine Verschiebung des Meldeabgabzeitpunkts von 12.5.2025 auf 30.6.2025 zugesagt.*

Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen. Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind, nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte, weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100 % RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen. Darüber hinaus konnten wir uns erfolgreich dafür einsetzen, dass die negativen Auswirkungen des Output-Floors zumindest während einer Übergangsphase bis Ende 2032 deutlich verringert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Banken, die zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, bei der Berechnung des Output-Floors Forderungen an ungeratete Unternehmen, Wohnungsbaukredite sowie Verbriefungspositionen mit deutlich geringeren Risikogewichten anrechnen.

*Die EBA hat mit der Abarbeitung der CRD VI Mandate begonnen, wobei der Fokus auf der Überarbeitung der bestehen Fit & Proper Leitlinien und Interne Governance-Leitlinien liegt, beide Konsultationspapiere sind für März 2025 geplant. Die EBA hat außerdem mit der Überarbeitung der EBA Guidelines on Outsourcing begonnen, wobei hierfür eine Gap Analysis zwischen den bestehen Guidelines und DORA durchgeführt wurde.*

Erste Umsetzungsanliegen wurden an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken.

## EU-WEITER STRESSTEST 2025 - VERÖFFENTLICHUNG DER VORLÄUFIGEN METHODIK UND TEMPLATES

Die EBA hat am 5. Juli 2024 die Entwürfe zu ihrer Methodik, den Templates und den Ausfüllhinweisen für den nächsten EU-weiten Stresstest im kommenden Jahr veröffentlicht. Mit dem Stresstest soll erneut die Widerstandsfähigkeit der EU-Banken gegenüber negativen wirtschaftlichen Ereignissen geprüft werden. Der EBA-Stresstest soll 75 Prozent des EU-Bankensektors, zuzüglich Norwegen, abdecken und 68 Institute (2023: 76 Institute) betreffen. Die EBA weist darauf hin, dass kleinere Banken gemäß dem Proportionalitätsprinzip und unter Berücksichtigung von vorgegebenen Schwellenwerten bestimmte Vereinfachungen in Anspruch nehmen können (siehe Methodik, Anhang IX). Die Ergebnisse des Stresstests fließen in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) 2025 ein.

Die Stresstest-Methodik baut auf der Methodik des letzten Jahres auf und verfolgt einen eingeschränkten Bottom-up-Ansatz. Die EBA verfolgt den Weg eines hybriden Ansatzes mit Top-down-Elementen. Daher gibt sie auch in der kommenden Übung die Parameter für die Projektionen des Provisionsüberschusses (NFCI) vor (siehe Kapitel 6.4.1 und Anhang X) sowie nunmehr auch die zentralen Projektionen für den Zinsüberschuss (NII), siehe insb. Anhang VIII. Eine grundsätzliche Änderung betrifft die Anforderung zur Integration der Eigenkapitalverordnung (CRR 3), die ab 1.1.2025 in Kraft treten soll. Die neuen Marktrisikovorschriften (FRTB) sollen in der Übung hingegen noch keine Berücksichtigung finden, da die EU-Kommission deren Anwendung auf den 1.1.2026 verschieben wird. Die finalen Rahmenbedingungen zum EU-weiten Stresstest 2025 sollen Ende 2024 veröffentlicht werden. Analog zu den früheren Übungen soll der Stresstest im Jänner 2025 starten, wobei dann auch das vom ESRB und der EZB entwickelte adverse Szenario feststehen sollte. Die Ergebnisse werden nach aktueller Zeitplanung Ende Juli 2025 bekanntgegeben. Es ist davon auszugehen, dass die EZB die übrigen direkt von ihr beaufsichtigten Institute wieder einem analogen SSM-Stresstest unterziehen wird.

## EBA RISK DASH BOARD Q1/2024

Die EBA hat Ende Juni ihr vierteljährliches Risikoassessment der europäischen Banken (Risk Dash Board) für das 1. Quartal 2024 veröffentlicht. Demzufolge bleibe die Rentabilität der EU-Banken stabil, obwohl die Banken mit zunehmenden Kreditrisiken konfrontiert sind. Das EBA Risiko-Dashboard enthält aggregierte statistische Informationen für die größten EU/EWR-Institute sowie den Fragebogen zur Risikobewertung (Risk Assessment Questionnaire - RAQ) und eine halbjährliche qualitative Umfrage zu den Erwartungen der Banken in Bezug auf künftige Trends und Entwicklungen. Die europäischen Banken profitieren weiterhin von hohen Zinsspannen, was ihre Rentabilität und Kapitalausstattung weiter verbessert. Allerdings steigen die Kreditrisiken und damit die NPL-Ratios an. Die Mehrzahl der befragten Banken erwartet in den nächsten 6 bis 12 Monaten eine weitere Verschlechterung der Aktiva-Qualität bei gewerblichen Immobilien, KMU-Krediten und Verbraucherkrediten.

- Die Rentabilität der EU/EWR-Banken blieb im Q1/2024 mit einer Eigenkapitalrendite (RoE) von 10,6 % (10,4 % vor einem Jahr) stabil. Die Nettozinsmargen vergrößerten sich weiter auf 1,69 % (+3bps). Angesichts der Zinssenkungen erwarten die Banken, dass sich ihre Zinserträge und ihre Gesamtrentabilität in Zukunft negativ entwickeln werden.
- Die CET1-Quote blieb im Q1/2024 bei 15,9 % und damit fast unverändert gegenüber dem Q4/2023 und 20 Basispunkte höher als im Q1/2023. Das starke organische Kapitalwachstum im letzten Jahr glich die steigenden Kapitalanforderungen aus (hauptsächlich aufgrund der höheren antizyklischen Kapitalpuffer).
- Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) stieg geringfügig auf 127,2 %, während die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) im Laufe des Quartals von 168,3 % auf 161,4 % sank und damit wieder auf das Niveau von Q3/2023 zurückkehrte. Die Zusammensetzung der LCR hat sich weiter verändert, mit abnehmenden Bargeldkomponenten und steigenden Staatsanleihen.
- Die EU/EWR-Banken verringerten ihre aushaftenden Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Gegenparteien weiter ab, die um 0,2 % gegenüber dem Vorquartal zurückgingen, was auf Kredite an KMU (-0,8 %) und Hypothekarkredite (-0,3 %)

zurückzuführen ist. Dies wurde teilweise durch steigende Volumina bei Verbraucherkrediten und gewerblichen Immobilienkrediten ausgeglichen. Ein zunehmender Anteil der befragten Banken bekundete die Absicht, ihr Kreditengagement in allen Segmenten mit Ausnahme von Gewerbeimmobilien zu erhöhen.

- Die EU/EWR-Banken meldeten einen signifikanten Anstieg der notleidenden Kredite (NPL) um 2 % gegenüber dem Vorquartal (+7 Mrd. EUR) und eine NPL-Quote von 1,86 %. Der Anstieg der NPLs war breit gefächert, der größte Anstieg wurde jedoch für das KMU-Segment gemeldet. Die Risikokosten der EU/EWR-Banken wurden ebenfalls als höher gemeldet, und zwar so hoch wie seit der Pandemie in 2020 nicht mehr. Obwohl die Stage 2 Allocation im Q1/2024 (9,4 %) leicht zurückging, blieb sie sehr nahe am Wert des Q4/2023 (9,6 %).
- Die Relevanz des operationellen Risikos hat weiter zugenommen. Das Betrugsrisiko ist zum dritt wichtigsten Treiber des OpRisk geworden. Cyber-Risiken und Datensicherheit rangieren unter den operationellen Risiken an erster Stelle. Cyberangriffe nehmen zu, insbesondere erfolgreiche Angriffe.

## EUROPEAN SUPERVISORY EXAMINATION PROGRAMME (ESEP)

Die EBA hat im Juli das **Europäische Aufsichtsprüfungsprogramm (European Supervisory Examination Programme - ESEP)** für das Jahr 2025 veröffentlicht.

Im ESEP legt die EBA die wichtigsten aufsichtlichen Prioritäten fest, denen die Aufsichtsbehörden in der EU erhöhte Aufmerksamkeit schenken sollen. Das ESEP zielt darauf ab, aufsichtliche Kerntätigkeiten der zuständigen Behörden zu ergänzen und die aufsichtliche Konvergenz in der EU voranzutreiben, indem es den zuständigen Behörden ein **einheitliches Paket von Prioritäten für 2025** zur Verfügung stellt. Die EBA ersucht die NCAs, die festgelegten Prioritäten bei ihrer Schwerpunktsetzung zu berücksichtigen und in ihrer täglichen Aufsichtstätigkeit umzusetzen, um sicherzustellen, dass die gemeinsamen Bemühungen der Aufsichtsbehörden zu einer angemessenen Ermittlung, Bewertung und Steuerung der relevanten Risiken führen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Risikoanalysen sowie der wichtigsten politischen Entwicklungen und der Ergebnisse aus der Konsultation mit den zuständigen EU-Behörden hat die EBA folgende aufsichtliche Prioritäten für 2025 festgelegt:

- **Prüfung und Anpassung an die zunehmenden wirtschaftlichen und finanziellen Unsicherheiten**, die durch eine Reihe miteinander verbundener Faktoren ausgelöst werden, die die Instabilität der globalen Märkte verstärken und strukturelle Veränderungen in der geopolitischen Landschaft vorantreiben, die sich auf die mit den Finanzaktivitäten verbundenen Risiken auswirken;
- **Digitale Herausforderungen**, insbesondere das IKT-Risikomanagement und der Aufbau operativer Widerstandsfähigkeit im Hinblick auf die digitale Transformation, die durch die allgemeine Zunahme von IKT-/Cyber-Risiken, die bevorstehende Umsetzung des DORA-Regelwerks für alle Finanzinstitute in der EU und die anhaltenden Herausforderungen bei der Konzeption und Umsetzung der digitalen Transformationsstrategien der Banken geprägt sind; und
- **Umstellung auf Basel III+ (Basel IV) und die Umsetzung des EU-Bankenpakets**, indem sichergestellt wird, dass die Informationssysteme und die Kapitalplanung der Institute in der Lage sind, die überarbeiteten aufsichtsrechtlichen Regeln und die entsprechende Robustheit zu unterstützen.

## AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

### SRB-Banken

Die Abwicklungsplanung 2023 ist für alle SRB-Banken abgeschlossen, d.h. die Ergebnisse der Abwicklungsplanung wurden den betroffenen Banken bekanntgegeben sowie Mindestbeträge für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) vorgeschrieben.

### **Banken in der Zuständigkeit der FMA-Abwicklungsbehörde**

*Die Abwicklungspläne 2023 für die derzeit 326 Banken in der Zuständigkeit der FMA wurden geprüft bzw. Weiterentwickelt. Im Mai und Juni 2024 hat die FMA mit den 18 Banken, für die eine Abwicklung vorgesehen wäre, bei bilateralen Gesprächen die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit in Form der SRB Heatmap-Darstellung, die als nicht vollständig umgesetzt qualifizierten Anforderungen sowie das weitere Vorgehen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit besprochen. Bis Ende Juni 2024 übermittelte die FMA die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2023 sowie den MREL-Bescheid.*

*Parallel dazu hat die FMA für die Abwicklungsplanung 2024 alle Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit überarbeitet bzw. erstmals erstellt, Guidance-Dokumente bereitgestellt und alle neuen Anforderungen den 18 betroffenen Banken in zwei Workshops im April 2024 erläutert. Im Anschluss hat die FMA den Banken die fortgesetzte bzw. erstmalige Umsetzung der Anforderungen bis Ende Q1/2025 sowie die diesbezügliche Berichterstattung in Form eines Selbsteinschätzungsberichts bis Ende Q3/2024 (Update bis Ende Q1/2025) aufgetragen. Die (meisten) Banken befinden sich damit im letzten Jahr der dreijährigen Frist zur vollständigen Umsetzung der Anforderungen in den neun Bereichen der Abwicklungsfähigkeit. Die Banken sollten daher Ende Q1/2025 ihre Abwicklungsfähigkeit im Grundsatz sichergestellt haben. Auf dieser Grundlage wird die FMA nach Maßgabe der **EBA Resolvability Testing Guidelines** bis Ende 2025 **dreijährige Testprogramme** an die Banken kommunizieren und in den Jahren 2026 bis 2028 umsetzen, um die effektive Durchführbarkeit einer Abwicklung prüfen und sicherstellen zu können. Damit wird die Abwicklungsplanung für die betroffenen 18 Banken wesentlich aufwendiger, was sehr kritisch gesehen wird.*

### **Single Resolution Fund (SRF)**

*Da per 31. Dezember 2023 die Zielgröße von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen im Euro-Raum erreicht wurde, erhebt das SRB im Beitragszeitraum 2024 keine regulären ex-ante Beiträge zum SRF. Um auf eine allfällige Beitragsvorschreibung durch eine Fondsnutzung oder ein Unterschreiten der 1 %-Grenze jederzeit vorbereitet zu sein, sind von den beitragspflichtigen Banken jährlich die zur Berechnung erforderlichen Daten zu übermitteln. Das EuG hat die Decision des SRB für den Beitrag zum Abwicklungsfonds für das Jahr 2021 für nichtig erklärt, soweit sie die jeweilige Bank betrifft. Zum Beitragszyklus 2021 ist am 12. Juni 2024 eine neue Decision des SRB ergangen, die von der Abwicklungsbehörde umgesetzt wird. Das EuG hat am 29. Mai 2024 die Decision des SRB hinsichtlich der Beitragsvorschreibungen 2022 aufgehoben. Mit der Entscheidung wurde auch die Durchführungs-VO 2015/81 für vollumfänglich rechtswidrig erklärt. Seitens SRB wird derzeit die Möglichkeit eines Rechtsmittels geprüft.*

## **KAPITALMARKTRECHT**

### **KLEINANLEGERSTRATEGIE (RETAIL INVESTMENT STRATEGY)**

*Die umfassende Überprüfung von MiFID II sowie IDD und PRIIP-VO sollte ursprünglich zu Erleichterungen für Kleinanleger führen. Durch die vorgelegten Vorschläge zur Retail Investment Strategy besteht aber die Gefahr, dass neue Vorgaben eingeführt werden, die das Wertpapier- und Kapitalmarktgeschäft für Kleinanleger noch unübersichtlicher und aufwändiger machen. Beispielsweise hat die EU-Kommission ein Provisionsverbot für das auch in Österreich weit verbreitete beratungsfreie Geschäft sowie ein komplexes neues Value-for-Money-Konzept (Benchmarking, Peer Reviews) vorgeschlagen.*

*Ende April wurde im **EU-Parlament** das **Trilogmandat** zur Retail Investment Strategy bestätigt. Im **Rat** wurde im Juni eine **allgemeine Ausrichtung** erzielt. Derzeit laufen im Rat unter ungarischer Präsidentschaft Diskussionen, welche Schwerpunkte in den Trilogverhandlungen gesetzt werden sollen.*

*Besonders erfreulich ist, dass sowohl die verabschiedete EP-Position als auch jene des Rats kein Provisionsverbot enthalten (der Rat sieht dafür aber einen neuen „Inducements Test“ vor). Dies ist*

essenziell, da es Provisionen ermöglichen, Retailkunden - und damit auch den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen - qualitative Wertpapierdienstleistungen und Services breitflächig anzubieten. Bereits die aktuellen Regeln sorgen für sehr hohe Transparenz und vermeiden Interessenkonflikte. Verschärfungen oder gar ein Verbot in diesem Bereich würden dazu führen, dass bestimmte Dienstleistungen nur noch sehr eingeschränkt angeboten werden können bzw. Kleinanleger keine Beratung mehr in Anspruch nehmen.

Kritisch gesehen wird, dass Rat und EU-Parlament, wenngleich wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, am „Value for Money“-Konzept für Anlageprodukte festhalten. Anlageprodukte sollen Privatkunden nur angeboten werden, wenn sie ein ausgewogenes Preis-Leistungs-Verhältnis bieten. Hersteller und Vertriebsstellen sollen Prüfprozesse vornehmen, um die Kosten und Gebühren eines Produkts in Anbetracht seiner Leistung und Eigenschaften abzuwägen.

Der Start der Trilog-Verhandlungen ist für Oktober/November geplant.

## **EBA - FINALES PAKET VON TECHNISCHEN STANDARDS UND LEITLINIEN IM RAHMEN DER VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTO-ASSETS (MiCAR)**

Die EBA hat ein Paket von technischen Standards und Leitlinien im Rahmen der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCAR) zu aufsichtsrechtlichen Fragen, insbesondere zu Eigenmitteln, Liquiditätsanforderungen und Sanierungsplänen veröffentlicht, mit dem Ziel, einen gut regulierten Markt für Asset-Referenced Token (ARTs) and E-Money Token (EMTs) in der EU zu fördern. Das finale Paket von RTS und Leitlinien wurde in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und der EZB ausgearbeitet und umfasst:

- **Finale RTS-Entwürfe zur Festlegung der Anpassung der Eigenmittelanforderung und die Mindestmerkmale der Stresstestprogramme von Emittenten von ARTs und EMTs, die diesen Anforderungen unterliegen.** Es werden insbesondere
  - die Kriterien für die Bewertung des „höheren Risikograds“,
  - das Verfahren, nach dem die zuständigen Behörden den Zeitraum festlegen, der für Emittenten zur Anhebung des Eigenmittelbetrages auf die höheren Eigenmittelanforderungen als angemessen erachtet wird, sowie die Maßnahmen zur rechtzeitigen Einhaltung dieser Anforderungen, und
  - eine Reihe von Mindestanforderungen an Emittenten für die Gestaltung und Durchführung ihrer Stresstestprogramme festgelegt.
- **Finale RTS-Entwürfe zur Festlegung des Verfahrens und der Zeitrahmen, innerhalb dessen ein Emittent den Betrag seiner Eigenmittel auf 3 % des Durchschnittsbetrags der Vermögenswertreserve anpassen muss, wenn der betreffende Emittent ein als „signifikant“ eingestuftes ART oder EMT emittiert.** Unter Berücksichtigung der während des Konsultationszeitraums eingegangenen Rückmeldungen wurde der Zeitrahmen für den Emittenten zur Vorlage eines Umsetzungsplans zur Erhöhung der Eigenmittelanforderungen auf 25 Arbeitstage geändert. Darüber hinaus wurde der maximale Zeitraum, den die zuständige Behörde dem Emittenten zur Erfüllung des Plans einräumen kann, auf maximal 6 Monate angehoben.
- **Finale RTS-Entwürfe zur weiteren Spezifizierung der Liquiditätsanforderungen an die Vermögenswertreserven.** In den RTS-Entwürfen werden spezifische Mindestprozentsätze der Vermögenswertreserve je nach täglicher und wöchentlicher Fälligkeit festgelegt. Sie sollen auch die Mindestbeträge in jeder referenzierten amtlichen Währung festlegen. Darüber hinaus sollen sie allgemeine Techniken des Liquiditätsmanagements vorsehen, um ein Mindestmaß an Bonität, Liquidität und Diversifizierung der Gegenparteien für Bankeinlagen in der Vermögenswertreserve anzustreben und eine Mindestübersicherung zu gewährleisten, um eine Korrelation zwischen der Vermögenswertreserve und den referenzierten Vermögenswerten zu erreichen.
- **Finale RTS-Entwürfe zur Spezifizierung der hochliquiden Finanzinstrumente.** Diese RTS-Entwürfe sollen der Festlegung der liquiden Vermögenswerte höchster Qualität in der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) als zulässige hochliquide Finanzinstrumente dienen. Zudem sollen diese technischen Standards Kriterien in Bezug auf ARTs festlegen, um eine Korrelation zwischen den hochliquiden Finanzinstrumenten und den referenzierten

Vermögenswerten zu erreichen. Darüber hinaus werden Konzentrationslimits für hochliquide Finanzinstrumente je Emittent festgelegt.

- **Finaler RTS-Entwurf zur Festlegung des Mindestinhalts für Strategien und Verfahren für das Liquiditätsmanagement.** Diese RTS-Entwürfe sollen Verfahren zur Identifizierung, Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos, eine Notfallstrategie und Instrumente zur Risikominderung sowie Mindestaspekte von Liquiditätsstresstests vorsehen.
- **Leitlinien zu Sanierungsplänen zur Spezifizierung des Formats und des Inhalts von Sanierungsplänen, die die Emittenten entwickeln und aufrechterhalten müssen.** Unter Berücksichtigung der während des Konsultationszeitraums eingegangenen Rückmeldungen wird in den Leitlinien der Inhalt des Kommunikations- und Offenlegungsplans weiter spezifiziert. Darüber hinaus wurden einige gezielte Änderungen vorgenommen, um den Wortlaut zu vereinfachen und für mehr Klarheit zu sorgen, u.a. durch Aufnahme neuer Begriffsbestimmungen und die Einführung eines neuen Absatzes, um klarzustellen, dass alle Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Anforderungen, die für die Rückstellung von Vermögenswerten gelten (z.B. bestimmte Sanierungsplanindikatoren und -szenarien), nicht für Emittenten von EMTs gelten, die nicht verpflichtet sind, eine Vermögenswertreserve gemäß MiCAR zu halten.

## SUSTAINABLE FINANCE

### EU-KOMMISSION - BERICHT ÜBER DIE ÜBERWACHUNG VON KLIMARISIKEN FÜR DIE FINANZSTABILITÄT IN DER EU

Die EU-Kommission hat einen **Bericht über die Überwachung von Klimarisiken für die Finanzstabilität in der EU** veröffentlicht. Dieser Bericht basiert auf der 2021 verabschiedeten Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft und soll die **EU-Kommission dabei unterstützen, aufbauend auf der laufenden Analysearbeit und den im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ gewonnenen Erkenntnissen, weitere Verbesserungen des mikro- und makroprudenziellen Rahmens für Banken und Nichtbanken zu bewerten.**

Im Rahmen dieses Berichts wird eine **Bestandsaufnahme der aktuellen in der EU durchgeführten analytischen Arbeiten** vorgenommen. Zudem werden die **wichtigsten Herausforderungen iZm der Messung der Auswirkungen klimabezogener Risiken auf die Finanzstabilität unter Einbeziehung sowohl der Übergangsrisiken als auch der physischen Risiken des Klimawandels** ermittelt. Dabei wird festgestellt, dass die Auswirkungen auf die Finanzstabilität je nach Land und Wirtschaftssektor unterschiedlich seien. Nicht zuletzt werden die **auf EU-Ebene bislang ergriffenen politischen Maßnahmen (z.B. SFDR, CSRD, MiFID II etc.) zur Bewältigung bestimmter Risiken beschrieben, wobei der Fokus auf den für den Finanzsektor relevanten Offenlegungsfragen sowie auf mikro- und makroprudenziellen Maßnahmen** liegt.

#### **Weitere Hintergrundinformationen**

In dem Bericht werden insbesondere die **Ergebnisse der Stresstests der letzten Jahre zusammengefasst:**

- **Der zweite Top-down-Klimastresstest der EZB im Jahr 2023 habe für die Median-Bank aggregierte Verluste zwischen 0,6 % und 1,0 % im Verhältnis zur Portfoliogröße ergeben, während sie bei den am stärksten gefährdeten Banken doppelt so hoch seien.**
- **Im selben Jahr habe eine Expositions- und Schwachstellenanalyse der EZB und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB), die auf neuen kurzfristigen Szenarien basierte, bei denen ein plötzlicher Übergang mit ungünstigen makroökonomischen Bedingungen kombiniert worden sei, hingegen auf einen generellen Anstieg der Ausfallwahrscheinlichkeit auf Unternehmensebene um durchschnittlich 2,3 Prozentpunkte schließen lassen. Für Strom- und Gasunternehmen habe die Analyse einen Anstieg um 7 Prozentpunkte bis 2027 ergeben, wovon 5 Prozentpunkte allein auf Übergangsrisiken zurückzuführen seien.**

- Kredite und Investitionen in den Bereichen Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Strom seien besonders stark von Übergangsrisiken betroffen. Bei physischen Risiken würden sich die besonders gefährdeten Kreditengagements auf bestimmte Länder konzentrieren.
- Die **Portfolio-Ausfallwahrscheinlichkeiten für Banken dürften zwischen 2022 und 2027 um 1,7 Prozentpunkte** und aufgrund anderer modellierter Schocks **um weitere 0,1 bis 0,2 Prozentpunkte steigen**.
- Für **Investmentfonds würde ein pessimistisches Szenario eine Wertminderung von insgesamt 1,2 % in den nächsten 15 Jahren** bedeuten. Portfolios mit einem höheren Anteil an Investitionen in treibhausgasintensive Tätigkeiten könnten hingegen Verluste von bis zu 14 % erleiden.

In Bezug auf die Stresstests wird betont, dass diese einen kontinuierlichen Lernprozess in der Branche sowie bei den Aufsichts- und Regulierungsbehörden darstellen, weshalb **die Analysen verfeinert und ergänzt werden müssten**, um i) alle relevanten Risikopositionen, ii) Wechselwirkungen zwischen Finanz- und Realwirtschaft, iii) Kombinationseffekte, iv) Wechselwirkungen innerhalb des Finanzsystems und v) Umweltrisiken (Verlust an Biodiversität und Naturraum) zu erfassen.

## **ESMA - MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNTERNEHMEN BEI DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG**

Die ESMA hat einen Abschlussbericht über die Leitlinien zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinformationen (Guidelines on Enforcement of Sustainability Information, „GLESI“) und eine Stellungnahme zur erstmaligen Anwendung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, „ESRS“) veröffentlicht. Diese Dokumente sollen die einheitliche Anwendung und Überwachung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen.

**Das Ziel der GLESI ist es, eine Anleitung zu geben, um die Konvergenz der Aufsichtspraxis bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu fördern.** Mit der Stellungnahme zur erstmaligen Anwendung der ESRS beabsichtigt die ESMA, große Emittenten bei der Bewältigung der Umsetzung dieser neuen Berichtspflichten zu unterstützen. Die veröffentlichten Leitlinien und die Stellungnahme seien im Einklang mit den Empfehlungen zu betrachten, die in dem kürzlich veröffentlichten ESMA-Positionspapier „Building more effective and attractive capital markets in the EU“ vorgeschlagen werden, wie etwa

- Förderung der EU-Kapitalmärkte als Drehscheibe für grünes Finanzwesen à dies sollte Bemühungen zur Klärung der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen beinhalten, um das Verständnis der Anleger zu erleichtern, gegebenenfalls auch durch die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln/-kategorien. Die Verringerung der Komplexität und die Verbesserung der Klarheit für die Branche können auch dazu dienen, den Verwaltungsaufwand zu verringern; und
- Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Kohärenz zwischen den nationalen Behörden der EU à Förderung harmonisierter Durchsetzungsergebnisse durch verstärkte Zusammenarbeit und Konvergenz

### **Nächste Schritte:**

Die ESMA beabsichtigt, die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahr 2025 sowie die Anwendung der GLESI weiter zu beobachten. Die GLESI soll in alle EU-Sprachen übersetzt und diese Übersetzungen auf der Website der ESMA veröffentlicht werden. Zudem soll die ESMA im vierten Quartal Empfehlungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichte börsennotierter Unternehmen in ihrer öffentlichen Stellungnahme zu den gemeinsamen europäischen Durchsetzungsprioritäten für 2024 veröffentlichen.

## **GREEN CLAIMS DIRECTIVE - ALLGEMEINE AUSRICHTUNG IM EU-UMWELTRAT**

Der EU-Umweltrat erzielte kürzlich eine **allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über Umweltaussagen („Green Claims Directive“)**. Das EU-Parlament gab im Februar seine Stellungnahme ab. Die Richtlinie soll die im Februar angenommene Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel ergänzen und zur **Umsetzung des „europäischen Grünen Deals“ beitragen**. Ziel ist es, die **Verbraucher vor unwahren, verwirrenden oder irreführenden Informationen zu schützen**, mit denen ein Produkt oder Unternehmen umweltfreundlicher dargestellt werden soll, als es in Wirklichkeit ist („Greenwashing“). Verbraucher sollen in die Lage versetzt werden, beim Kauf eines Produkts oder einer Dienstleistung eine **nachhaltigere Entscheidung anhand verlässlicher, vergleichbarer und überprüfbarer Umweltaussagen zu treffen**. Daher sollen **Mindestanforderungen für die Begründung, Kommunikation und Überprüfung ausdrücklicher Umweltaussagen festgelegt werden**.

#### Anwendungsbereich:

Die Richtlinie soll auf **ausdrückliche Umweltaussagen** (in schriftlicher oder mündlicher Form) und **Umweltzeichensysteme** (bestehend und künftige / öffentliche und private) gelten, die Unternehmen freiwillig bei der Vermarktung ihrer Umweltfreundlichkeit verwenden und die sich auf die Umweltauswirkungen, -aspekte oder -leistungen eines bestimmten Produkts oder eines bestimmten Gewerbetreibenden beziehen.

Laut der Allgemeinen Ausrichtung des EU-Umweltrates sollen auch **Kleinstunternehmen** einer Überprüfung unterzogen werden, wobei ihnen 14 Monate mehr Zeit als andere Unternehmen zur Verfügung steht, um diese Vorschriften zu erfüllen. Zudem sollen diese durch verschiedene Maßnahmen während des gesamten Verfahrens unterstützt werden.

#### Eindeutigere und evidenzbasierte Aussagen

Die Unternehmen sollen dazu verpflichtet werden, **klare Kriterien und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Begründung ihrer Umweltaussagen und Umweltzeichen heranzuziehen**. Weiters sollen **Umweltaussagen und Umweltzeichen klar und leicht verständlich sein und einen konkreten Verweis auf die Umwelteigenschaften enthalten**, auf die sie sich beziehen (z. B. Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit oder biologische Vielfalt). Das **Grundprinzip der Vorabprüfung ausdrücklicher Umweltaussagen und Umweltzeichen soll beibehalten werden**, wie es im Kommissionsvorschlag vorgesehen ist. Das würde bedeuten, dass jede Umweltaussage vor ihrer Veröffentlichung von unabhängigen Dritten überprüft werden muss. Gleichzeitig soll ein **vereinfachtes Verfahren eingeführt werden**, um bestimmte Arten ausdrücklicher Umweltaussagen von der Prüfung durch Dritte auszunehmen.

## ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

### **DORA-VG UND MICA-V-VG IM PARLAMENT VERABSCHIEDET, NIS-G 2024 OHNE NOTWENDIGE ZWEITDRITTEL-MEHRHEIT**

Anfang Juli wurden sowohl das DORA-VollzugsG als auch das MICA-V-VollzugsG vom Nationalrat verabschiedet.

Seitens der Bundessparte wurde, im Sinne der Rechtssicherheit, eine rechtzeitige Verabschiedung des DORA-VG unterstützt und es konnte dabei auch erreicht werden, dass in den EB zu § 3 DORA-VG die Anwendung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nachdrücklich betont wird** (ob ein Kreditinstitut Einlagen entgegennehmen darf, ist demnach eines der wichtigsten Parameter bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes).

Demgegenüber fand das NIS-G 2024 **nicht** die notwendige Zweidrittel-Mehrheit. Das Gesetz wurde daher vorerst nicht beschlossen. Für österreichische Banken, Versicherungen und Pensionskassen sollte dies in Anbetracht der Verabschiedung des DORA-VG und der Anwendbarkeit der EU DORA-VO als *lex specialis* grundsätzlich keine Auswirkungen haben.

## **EZB-FORTSCHRITTSBERICHT ÜBER DIE VORBEREITUNGSPHASE DES DIGITALEN EURO**

*Die EZB hat kürzlich ihren ersten Fortschrittsbericht über die Vorbereitungsphase des digitalen Euro veröffentlicht, der die Grundlagen für die mögliche Ausgabe eines digitalen Euro schaffen soll. In dem Bericht werden die Fortschritte bei den wichtigsten Aspekten der Gestaltung des digitalen Euro präsentiert, einschließlich der Ergebnisse der technischen Arbeiten in den Bereichen Schutz der Privatsphäre, Offline-Funktionalität und Zusammenstellung von Regeln. Zudem werden die geplanten nächsten Schritte für das Projekt sowie ein vorläufiger Zeitplan für die einzelnen Phasen der Vorbereitung dargelegt.*

*Neben der Wahrung der Privatsphäre und dem Schutz der Daten der digitalen Euro-Nutzer, der Offline-Funktionalität des digitalen Euro und der Entwicklung eines Rulebooks für den digitalen Euro werden insbesondere folgende Themen behandelt:*

### **I. Haltelimit für den digitalen Euro**

*Der digitale Euro soll in großem Umfang als Zahlungsmittel verwendet werden, während die Finanzstabilität und die Transmission der Geldpolitik gewahrt bleiben müssen. Daher soll der digitale Euro nicht verzinst werden und einer Bestandobergrenze unterliegen. Die Möglichkeit, die digitale Euro-Wallet mit einem Bankkonto zu verknüpfen, so dass auch größere Zahlungen über die digitale Euro-Wallet getätigt werden können, ohne sie vorher mit Geld aufladen zu müssen, soll der breiten Akzeptanz des digitalen Euro beitragen. Die EZB arbeitet zu dieser Thematik in einer neu eingerichteten speziellen Arbeitsgruppe mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken und der nationalen zuständigen Behörden an einer Methode zur Kalibrierung dieser Haltelimits, um die Faktoren zu ermitteln, die die Kalibrierung der Haltelimits beeinflussen könnten. Die genauen Haltelimits sollen auf Grundlage dieser Methode festgelegt und unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen zeitnah zur Einführung des digitalen Euro präzisiert werden.*

### **II. Vergütungsmodell**

*Im Einklang mit dem Vorschlag der EU-Kommission sei die EZB der Ansicht, dass die grundlegenden Funktionen des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet kostenlos und in gleicher Weise zugänglich sein sollten. Die EZB spreche sich jedoch für ein Vergütungsmodell aus, das „gerechte und verlässliche“ wirtschaftliche Anreize für Zahlungsdienstleister schafft und sie bei der Bewältigung der erheblichen operativen Kosten für den Vertrieb des digitalen Euro unterstützt. Während die formale Zuständigkeit für die Regulierung der Gebühren bei den europäischen Mitgesetzgebern liegt, soll die EZB im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses technisches Fachwissen zur Analyse der Dynamik des Euro-Massenzahlungsmarktes zur Verfügung stellen.*

## **EU-KOMMISSION - KONSULTATION UND WORKSHOPS ZU ANWENDUNGSFÄLLEN, VORTEILEN, HINDERNISSEN UND RISIKEN VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (KI) IM FINANZSEKTOR**

*Die EU-Kommission hat kürzlich eine Konsultation veröffentlicht, die sich mit Anwendungsfällen, Vorteilen, Hindernissen und Risiken von KI im Finanzsektor beschäftigt. Dazu plant die EU-Kommission auch drei virtuelle Workshops.*

### **I. Konsultation zur Künstlichen Intelligenz im Finanzsektor**

*Die Konsultation richtet sich an alle Akteure des Finanzdienstleistungssektors, besonders willkommen seien Stellungnahmen von Unternehmen, die bereits KI-Systeme anbieten, einsetzen oder entwickeln. Das Konsultationspapier gliedert sich in drei Teilen und enthält (i) allgemeine Fragen zur Entwicklung der KI, (ii) Fragen zu spezifischen Anwendungsfällen im Finanzsektor und (iii) Fragen zum AI Act in Bezug auf den Finanzsektor. Die eingegangenen Rückmeldungen sollen der EU-Kommission ermöglichen, die Marktentwicklungen und Risiken im Zusammenhang mit der KI zu analysieren und zu bewerten sowie zur Umsetzung des AI Acts und der bestehenden Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen im Finanzsektor beitragen. Der AI Act, der am 12.7.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde und am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten wird, soll die Sicherheit und die Grundrechte von*

Menschen und Unternehmen gewährleisten und gleichzeitig den Einsatz von KI, Investitionen und Innovationen in der EU fördern.

## II. Workshops zur Künstlichen Intelligenz im Finanzsektor

Darüber hinaus veranstaltet die EU-Kommission drei virtuelle Workshops zu KI-Entwicklungen im Finanzsektor mit Vertretern der Branche, einschließlich KI-Dienstleistern. Die Workshops sollen von der EU-Kommission gemeinsam mit den ESAs und den nationalen Aufsichtsbehörden veranstaltet werden, den Interessengruppen die Möglichkeit geben, Projekte vorzustellen und sich über die neuesten Entwicklungen auszutauschen. Ziel dieser Workshops ist es, Rückmeldungen von Akteuren des Finanzdienstleistungssektors über ihre praktischen und konkreten Erfahrungen mit KI einzuholen und in jeder Sitzung Themen zu ermitteln, die für neu entstehende KI-Initiativen besondere Herausforderungen darstellen. Die im Workshop erörterten spezifischen Fragen sollen auf den Rückmeldungen zu der oben genannten Konsultation aufbauen. Im Rahmen dieser Workshops sollen die Teilnehmer ihre Projekte im Bereich der KI vorstellen, die sie entwickeln und/oder einzuführen beabsichtigen, und sich aktiv an den Diskussionen mit der EU-Kommission und den teilnehmenden Aufsichtsbehörden über die spezifischen Fragen und Herausforderungen beteiligen, mit denen sie konfrontiert sind.

Bei der Anmeldung (bis 26.7.2024) müssen die Interessent:innen eine Umfrage ausfüllen, in der sie erste Angaben zu ihren konkreten Projekten im Zusammenhang mit KI im Finanzwesen machen sollen. Die EU-Kommission und die ESAs werden auf Grundlage der eingegangenen Interessenbekundungen über die endgültige Zusammensetzung der Workshops entscheiden, unter Berücksichtigung von bestimmten Kriterien, wie etwa die Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den verschiedenen Kategorien von Teilnehmern sowie einer ausgewogenen geografischen und geschlechtsspezifischen Verteilung von Teilnehmern, die im Bereich KI tätig sind.

# STEUERRECHT

## UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete mit Beschluss vom 28. Juni 2024 (FINDOK 7.7.2024) einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG möchte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Das BFG geht davon aus, dass § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 dem im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickeltem Prüfungsmaßstab nicht standhält, weil mit der Zwischenbankbefreiung

- eine staatliche Maßnahme gegeben ist,
- die geeignet ist den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen,
- die dem Steueranwender einen Vorteil gewährt und
- den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

Nach Ansicht des BFG fehlt es der Zwischenbankbefreiung an einer rechtlichen Grundlage auf Unionsebene. Eine direkte Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gegen den Willen des Steuerpflichtigen sei zwar ausgeschlossen. Das BFG äußert jedoch Bedenken bezüglich der Zulässigkeit dieser Bestimmung, da im Vergleich zum Unionsrecht vorteilhafteres nationales Recht existiert. Eine richtlinienkonforme Auslegung gegen den Wortlaut des Gesetzes erscheint im Lichte der Rechtsprechung des EuGH nicht möglich. Folglich müsste das BFG die für den Steuerpflichtigen günstigere nationale Rechtslage anwenden, obwohl die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung zweifelhaft ist.

*Entscheidet der EuGH auf Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe gem. Art 107 Abs 1 AEUV, dürfte die Bestimmung ab Ergehen des EuGH-Judikats von nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden.*

*Die Überprüfung der möglichen Beihilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sowie die daraus resultierende Entscheidung zur Rückforderung liegt ausschließlich bei der EU-Kommission und muss in einem weiteren Schritt durchgeführt werden.*

*Sofern der EuGH die Zwischenbankbefreiung als staatliche Beihilfe einstuft, wäre ab dem Ergehen des EuGH-Judikats die Zwischenbankbefreiung nicht mehr anwendbar.*

*Allerdings, mit dem Abgabenänderungsgesetz, beschlossen im Nationalrat am 3. Juli 2024, erfolgte die Streichung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG (Zwischenbankbefreiung). Die Regelung soll mit 1.1. 2025 in Kraft treten. Die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgt.*

## **FASTER - NEUES EU-QUELLENSTEUERVERFAHREN**

### Status:

Im Mai-ECOFIN wurde die erwartete allgemeine Ausrichtung hinsichtlich der Richtlinie der schnelleren und sichereren Verfahren zur Entlastung von der Doppelbesteuerung („RLV-FASTER“) erzielt. Die formale Bestätigung des Textes ist noch ausstehend.

Das EU-Parlament gab im Februar seine erforderliche Stellungnahme ab. Aufgrund der wesentlichen Änderungen zum Kommissionsvorschlag, die der Rat während der Verhandlungen an der Richtlinie vorgenommen hat, wird das EU-Parlament jedoch erneut zu dem vereinbarten Text angehört werden müssen. Sobald eine erneute Stellungnahme des EU-Parlaments vorliegt, wird der vereinbarte Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen geprüft, bevor die Richtlinie vom Rat förmlich angenommen werden kann und in weiterer Folge im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt.

### **Wesentliche Aspekte:**

Die Richtlinie zielt darauf ab, Quellensteuerverfahren in der EU für Anleger, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer zu machen und somit Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen abzubauen. Der im Sinne einer allgemeinen Ausrichtung erzielte Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten enthält u.a. folgende Aspekte:

### Gegenstand der RL

- Ausstellung von digitalen Steuerwohnsitzbescheinigungen durch die Mitgliedstaaten.
- Verfahren zur Entlastung von überschüssiger Quellensteuer, die von einem Mitgliedstaat auf Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien und ggf. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen einbehalten werden kann, und die an eingetragene Eigentümer, die ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb dieses Mitgliedstaates haben, gezahlt werden.

### Digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC)

- eTRC werden von Mitgliedstaaten mittels automatisierter Verfahren ausgestellt werden müssen und können von steuerzahlenden Anlegern genutzt werden, um die Schnellverfahren zur Entlastung von der Quellensteuer in Anspruch zu nehmen.
- Ausstellungen von eTRC werden idR binnen 14 Tagen ab Antragstellung erfolgen müssen.
- Formerfordernisse für eTRC sollen auf Durchführungsrechtsakten der EK basieren.

### Quellensteuerentlastungsverfahren

- Der Regelabschnitt (Kapitel III)
  - gilt verpflichtend für jene Mitgliedstaaten, die
    - Quellensteuerentlastungsverfahren für Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien vorsehen, die keinem „umfassenden System zur Entlastung an der Quelle“ gem. Art. 3 (22a) entspricht, oder
    - eine Marktkapitalisierungsquote von mind. 1,5 % in vier aufeinanderfolgenden Jahren aufweisen.
  - Darüber hinaus können Mitgliedstaaten in bestimmten anderen Fällen bzgl. Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien freiwillig und unwiderruflich, sowie

- bzgl. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen freiwillig, die Regelungen aus Kapitel III anwenden.
- Zertifizierte Finanzintermediäre:
    - Registrierung:
      - Verpflichtung zur Registrierung in ihrem jeweiligen nationalen Register zertifizierter Finanzintermediäre für große Institute (iSd CRR), die Zahlungen von Dividenden und ggf. Zinsen auf Wertpapiere durchführen, sowie Zentralverwahrer (iSd Zentralverwahrer-VO), die die für die entsprechende Quellensteuer zuständige Stelle sind. Andere Finanzintermediäre können unter bestimmten Voraussetzungen eine Registrierung beantragen.
      - Ein Europäisches Register zertifizierter Finanzintermediäre soll alle entsprechenden nationalen Register auflisten und monatlich aktualisiert werden. Für den Inhalt der Register bleiben die nationalen Behörden verantwortlich.
    - Standardisierte Meldeverfahren:
      - Nach ihrer Eintragung im Register müssen die Finanzintermediäre den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen (lt. Annex) übermitteln, damit eine Transaktion zurückverfolgt werden kann. Darüber hinaus können künftig umfassendere Meldungen von Transaktionen verlangt werden, um mögliche Fälle von Steuermisbrauch oder -betrug aufzudecken.
      - Neben direkten Meldungen sollen indirekte Meldungen möglich sein. Im Falle einer direkten Meldung muss ein zertifizierter Finanzintermediär die Informationen direkt der nationalen Behörde übermitteln. Im Falle einer indirekten Meldung sind die Informationen von den einzelnen zertifizierten Finanzintermediären entlang der Wertpapier-Zahlungskette zu übermitteln.
  - Erstattungsverfahren:
    - Neben einem Standardverfahren soll es künftig Schnellverfahren für die Erstattung von überschüssigen Quellensteuern geben.
    - Zertifizierte Finanzintermediäre, die das Anlagekonto jenes eingetragenen Eigentümers führen, der von einer im Quellen-Mitgliedstaat ansässigen ausgeschüttete Dividenden oder Zinszahlungen erhält, müssen für diesen eingetragenen Eigentümer künftig zur Erstattung überschüssiger Quellensteuer eines der beiden vorgesehenen Schnellverfahren beantragen:
      1. ein Verfahren der „**Steuererleichterung an der Quelle**“, bei dem der entsprechende Steuersatz zum Zeitpunkt der Zahlung von Dividenden oder Zinsen angewandt wird;
      2. ein „**Schnellerstattungssystem**“, bei dem die Erstattung zu viel gezahlter Quellensteuer innerhalb einer bestimmten Frist (idR Antragszeitraum + 60 Kalendertage) gewährt wird.
    - Nur unter bestimmten, in Art. 10 (2) taxativ aufgezählten Umständen, können Anträge für das Schnellverfahren abgelehnt werden. Dies soll Betrugsaktivitäten verhindern.
    - Zertifizierte Finanzintermediäre, die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung beantragen, müssen sorgfältig prüfen, ob der eingetragene Eigentümer überhaupt berechtigt ist, eine Steuerentlastung in Anspruch zu nehmen.
    - Spezielle Bestimmungen zu indirekten Investitionen wurden für jene Fälle aufgenommen, in denen der Anleger nicht direkt in Wertpapiere investiert, sondern über einen Organismus für gemeinsame Anlagen. Damit soll für solche Organismen der Zugang zu Schnellverfahren gewährleistet werden.

### Sanktionen

- Sanktionen sollen verhängt werden, falls die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

### Umsetzung

- Frist für Umsetzungsgesetze: 31. Dezember 2028.
- Frist für Anwendung: 1. Januar 2030.

Link zur Presseaussendung des Rates:

## EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

### Status:

Zu beiden EU-Richtlinienvorschlägen BEFIT und die Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften gibt es derzeit keine Einigung.

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordneten Ziele sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)
- Option für kleinere Unternehmen
- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die EU-Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die EU-Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65 % gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75 % der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der EU-Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

## KESt - BEHALTEFRIST

Unbeschadet der Verankerung im noch geltenden Regierungsprogramm dürfte die Schaffung einer Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei **gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist in dieser Regierungsperiode bedauerlicherweise nicht mehr realistisch sein**. Die Bundessparte tritt immer wieder nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes, respektive für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein deutlich gestiegenes Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Besonders für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf mehr als evident. BM Brunner versucht auch weiterhin zumindest ein Vorsorgedepot umzusetzen. In der Regierung wurde dazu jedoch bisher keine Einigung erzielt. Es ist zu hoffen, dass die Vorschläge der EU mit den 13 Punkten für eine CMU auch in Österreich eine gewisse Dynamik erzeugen.

# GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

## EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

### Status:

- *Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung, die 6. Geldwäsche-Richtlinie und die AMLA-Verordnung wurden am 19. Juni 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.*
- *Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.*
- *Die AMLA-VO wird bereits ab dem 1. Juli 2025 gelten. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.*

Die Barzahlungsobergrenze wurde mit 10.000 EUR fixiert, bei Barzahlungen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR müssen die Verpflichteten die Identität des Zahlers feststellen. Händler wertvoller Güter inkl. Juweliere, Goldschmiede und Händler von „Luxusautos“ haben die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig von der Art der Zahlung.

*Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25% plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht - wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist.*

Zu den Grundbüchern wird es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft. Zudem werden vermögende Privatpersonen (mind. 50 Mio. EUR Privatvermögen) und sofern das Kreditinstitut mind. 5 Mio. EUR verwaltet, jedenfalls in die verstärkten Sorgfaltspflichten fallen, mit vertiefter Mittelherkunftsprüfung. In diesen Fällen wird einerseits das Eruiieren des Gesamtvermögens (Immobilien, Finanzanlagevermögen etc.) herausfordernd, andererseits steht das Abstellen auf eine Betragsgrenze im Gegensatz zum risikobasierten Ansatz. Oftmals sind diese Kunden auf Basis der Risikoanalyse des Kreditinstituts ohnedies bereits im hohen Risiko.

### **AMLA-VO:**

- Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die ausgewählten Verpflichteten sollen von gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams) unter der Leitung der AMLA beaufsichtigt werden, die u.a. Bewertungen und Überprüfungen durchführen sollen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen, insb. der Russland-Sanktionen übernehmen. Gemäß AML-VO müssen Finanzmarktteilnehmer künftig über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen, um die Einhaltung von EU-Finanzsanktionen sicherzustellen bzw. deren Umgehung zu verhindern.

- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, freiwillig ein College für ein grenzüberschreitend tätiges Nicht-Finanzunternehmen einzurichten, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- Die AMLA wird auch die Financial Intelligence Units (FIUs) in den Mitgliedstaaten koordinieren und die Verwaltung von FIU.Net, dem IT-System für den Informationsaustausch der FIUs, innehaben.

*Auf Ebene der EBA laufen bereits die Umsetzungsarbeiten für die Ausarbeitung der Level 2 Texte. Hohe Priorität haben der RTS für eine gemeinsame Risikoanalysemethodologie sowie der RTS zu den Sorgfaltspflichten bzw. zur Strafbemessung. Ziel ist es, erste Entwürfe für eine öffentliche Konsultation Mitte 2025 auszuarbeiten. Ende 2024 sollten erste informelle Entwürfe vorliegen. Die EBA wird bis Ende 2025 für AML zuständig sein.*

## **FMA-BERICHT ZU DEN THEMENSCHWERPUNKTEN UND TRENDS IM AML-BEREICH**

*Mit dem Ziel den Markt bestmöglich über ihre Arbeit und Wahrnehmungen zu informieren, veröffentlichte die FMA am 18. Juni 2024 ihren Bericht zu den Themenschwerpunkten und Trends im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2023. Zentrale darin behandelte Themen sind:*

- *Erkenntnisse aus der Risikoanalyse: Top 3 Risikofaktoren, die seit der Implementierung des Risikotools am stärksten angestiegen (sogen. High-Net-Worth-Individual-Kunden, PEP-Kunden, Risiko iVm wirtschaftlichen Eigentümern) sowie am stärksten zurück gegangen sind Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Trusts, geographisches Risiko sowie Transaktionseingänge aus Risikoländern;*
- *Sektorübergreifende Null-Toleranzpolitik: mit Abstand größte Gruppe von Verpflichteten sind die Banken, wobei der Austausch und die Aufsicht 2023 insb. bei WPDL verstärkt wurde;*
- *Aufsichtsschwerpunkt bei VASP: konsequentes Vorgehen gegen sogen. „Vorratsregistrierungen“;*
- *Trend zu Auslagerungen und größeren Organisationsstrukturen setzt sich fort (v.a. im Bankensektor);*
- *Technologische Entwicklung (wie etwa online ID und Geschäftsabschlüsse): potenzielle Risiken müssen von Verpflichteten adressiert werden;*
- *Vielseitige Arbeit der FMA in (inter)nationalen und europäischen Gremien sowie Intensivierung der Vorbereitungen auf die neue europäische Aufsichtsstruktur (AMLA) sowie die FATF -Prüfung Österreichs.*

## **ÜBERARBEITUNG DER EU-FINANZINFORMATIONSRICHTLINIE (U.A. KONTENREGISTERZUGANG)**

*Am 19. Juni 2024 wurde die Änderung der EU-Finanzinformations-RL in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über das Vernetzungssystem und auf technische Maßnahmen zur Erleichterung der Verwendung von Transaktionsaufzeichnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Richtlinie (EU) 2024/ 1654 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/ 1153). Die geänderte Richtlinie sieht die **Einrichtung einer zentralen Zugangsstelle für Bankkontenregister vor und erweitert den Zugang zu Bankinformationen auf die Behörden, die für die Verfolgung schwerer Straftaten zuständig sind, zusätzlich zu den zentralen Meldestellen (FIUs).***

Überdies sollen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden bei der Durchführung von Finanzausmittlungen technische Maßnahmen festgelegt werden, mit denen

sichergestellt wird, dass Finanzinstitute und Kreditinstitute in der gesamten Union, einschließlich CASPs, **Transaktionsaufzeichnungen in einem einheitlichen technischen Format** bereitstellen, das von den zuständigen Behörden leicht verarbeitet und analysiert werden kann. Der EU-Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen zur Festlegung des strukturierten elektronischen Formats und der technischen Mittel für die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen zu erlassen.

**Hintergrund:** Die Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass die zentralen automatisierten Mechanismen über das Vernetzungssystem für Bankkontenregister, das von der EU-Kommission entwickelt und betrieben werden soll, miteinander vernetzt werden. Nach dieser haben jedoch nur die FIUs weiterhin direkten Zugang zu den zentralen automatisierten Mechanismen, einschließlich über das Vernetzungssystem. Die Änderung der EU-Finanzinformationsrichtlinie wird es den **Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von schweren Straftaten zuständig sind, ermöglichen, über die zentrale Zugangsstelle der Bankkontenregister auf das Vernetzungssystem der zentralisierten Bankkontenregister zuzugreifen.**

## SANKTIONEN

*Seit 1. Juli 2024 gilt die neue Meldepflicht auf Basis der EU-Russland-Sanktionen bei Geldtransfers von mehr als 100.000 EUR.* Gemäß dem neuen Art. 5r der Verordnung 833/2014 idgF müssen in der EU niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 40 % unmittelbar oder mittelbar von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, einem russischen Staatsangehörigen oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland, gehalten werden, **seit dem 1. Mai 2024** der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals alle Geldtransfers von mehr als 100.000 EUR aus der Union, die sie während dieses Quartals direkt oder indirekt im Rahmen einer oder mehrerer Operationen getätigt haben, melden.

*Kreditinstitute haben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, seit dem 1. Juli 2024 innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Semesters Informationen zur Verfügung zu stellen über alle Geldtransfers aus der Union heraus mit einem Gesamtbetrag von über 100.000 EUR für das jeweilige Semester, die sie für die oben genannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen direkt oder indirekt eingeleitet haben. Dazu wurde auf der OeNB-Website ein Meldetemplate veröffentlicht. Darüber hinaus waren im Vorfeld zahlreiche Umsetzungsfragen mit der OeNB abzuklären.*

## FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

2024 startet die Länderprüfung Österreichs durch die FATF, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für den Finanzmarkt wichtig, sodass die Bundessparte darauf gedrängt hat, hier von Behörden- und Ministerienseite frühzeitig eingebunden zu werden. Gespräche zwischen Bundessparte und beteiligten Behörden und Ministerien haben bereits stattgefunden. Das BMF und die Zuständigen agieren hier sehr umsichtig und beziehen die Finanzbranche konstruktiv ein. Der Questionnaire wird im September 2024 vorliegen, die On-Site-Visits werden im Mai/Juni 2025 erfolgen. Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der anstehenden Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilientreuhänder) geprüft werden. Eine Novelle des FM-GwG/SanktionenG sollte demnächst in Begutachtung gehen (sogen. FATF-Anpassungsgesetz), mit dem die FATF-Empfehlung zu Proliferation umgesetzt wird und die Finanzsanktionenaufsicht von der OeNB auf die FMA schrittweise übertragen wird.

Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen.

## SONSTIGE THEMEN

### **BMSVG-NOVELLE PASSIERT NATIONALRAT (U.A. ELEKTRONISCHE VERSENDUNG DER JÄHRLICHEN KONTONACHRICHT)**

*Anfang Juli 2024 wurde eine Novelle des BMSVG (Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge-Gesetz) vom Nationalrat verabschiedet. Die Novelle sollte zeitnah im Bundesrat behandelt und danach im BGBl veröffentlicht werden.*

*Die jährliche Kontonachricht zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge soll künftig standardmäßig **elektronisch** übermittelt werden. Daneben wurden folgende Punkte in der Novelle adressiert*

- *Vorgaben betreffend die **Rahmenbedingungen für die Gewährung einer zusätzlichen Zinsgarantie** sowie die **Werbung** durch Betriebliche Vorsorgekassen,*
- *die Einführung eines auf das **Geschäftsmodell von BV-Kassen ausgerichteten Risikomanagements,***
- *Änderungen bei den **Veranlagungsvorschriften**, die dem Umstand der langanhaltenden **Niedrigzinsphase Rechnung tragen** und den **BV-Kassen mehr Möglichkeiten** in der Veranlagung eröffnen; parallel dazu soll durch eine **zusätzliche Dotierung der Rücklage für die Erbringung der Kapitalgarantie** auch die nötige Sicherheit für die Anwartschaftsberechtigten gewährleistet werden,*
- *die Verpflichtung der BV-Kassen zur **Offenlegung der Nachhaltigkeit** ihrer Veranlagungen entsprechend den europäischen Vorgaben.*

### **ESMA - AKTUALISIERUNG DES ESEF-HANDBUCHS (EUROPEAN SINGLE ELECTRONIC FORMAT) UND BERICHTIGUNG DER RTS-ENTWÜRFE ZUR ANPASSUNG DER ESEF-VORGABEN AN DIE IFRS-TAXONOMIE**

*Die ESMA hat kürzlich das **aktualisierte Handbuch zur Berichterstattung über das einheitliche europäische elektronische Format (European Single Electronic Format, „ESEF“)** veröffentlicht. Darüber hinaus hat die ESMA die der EU-Kommission bereits vorgelegten **finalen RTS-Entwürfe zur Anpassung der ESEF-Vorgaben an die IFRS-Taxonomie für die Jahre 2023 und geringfügig angepasst**, indem sie im Anhang II drei Pflichtelemente im Zusammenhang mit Dividenden ergänzt hat. Die berichtigte RTS-Fassung wurde an die EU-Kommission übergeben.*

*Neben den redaktionellen Anpassungen enthält das Handbuch folgende Hinweise:*

- *Empfehlungen zur Kennzeichnung von leeren Feldern und Bindestrich-Symbolen*
- *Klarstellung, dass Erweiterungselemente an Kernelementen verankert werden sollten, die denselben Datentyp haben*
- *Lösungsansätze zur weiteren Verbesserung der Lesbarkeit der aus einem Block-Tag extrahierten Informationen*
- *Anregung zur Verwendung eindeutiger Identifikatoren für jeden gekennzeichneten Sachverhalt*

*Das aktualisierte Handbuch soll bei der Berichterstattung zum 31. Dezember 2024 herangezogen werden. Sämtliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Handbuchs und des RTS-Entwurfes sind hervorgehoben.*

### **KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR**

*In Folge einer OGH-Entscheidung von November 2022 gegen ein Fitnessstudio und gegen eine von diesem zusätzlich zum „Alles-inklusive-Entgelt“ verrechnete Gebühr, in der sich der OGH*

insbesondere auf eine EuGH-Entscheidung zur Caixabank (Spanien) stützt, wird die Kreditbearbeitungsgebühr von Konsumentenschützern gerichtlich bekämpft. **2016 hatte der OGH die Kreditbearbeitungsgebühr für zulässig befunden**, auf diese Judikatur haben die Banken klarerweise vertraut. Es gibt bis dato **keine gegenteilige Judikatur des OGH**. Die mittlerweile ergangene OGH-Entscheidung gegen eine Bank im Jänner 2024 (2 Ob 238/23y) betrifft einen Einzelfall und ist nicht verallgemeinerungsfähig.

Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der **Bonitätsbeurteilung und Vorbereitung der Vertragsdokumente** eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird. Darüber hinaus ist der in den Fitnessstudio-Entscheidungen als „all-inklusive“ angebotene Vertrag durch die Bepreisung der im „Alles-inklusive-Entgelt“ eigentlich schon enthaltenen Leistungen ausgehöhlt worden. Dies ist bei der Kreditbearbeitungsgebühr gerade nicht der Fall. Das Kreditbearbeitungsentgelt wird auch nicht etwa ins „Kleingedruckte“ verschoben, sondern findet sich prominent in der Vertragsurkunde.

#### **OGH-Entscheidung vom 23.1.2024 (2 Ob 238/23y)**

Im Jänner 2024 erging eine Entscheidung des OGH gegen eine Bank, die aber keine Leitentscheidung ist, sondern einen sehr spezifischen Fall beurteilt hat. Mit der Entscheidung wurden mehrere Entgelte der betreffenden Bank (Bearbeitungsgebühr zzgl. Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten) für unzulässig, weil nicht transparent, erklärt. Eine Überschneidung sei aus Kundensicht nicht ausgeschlossen.

Der OGH äußerte sich ausdrücklich **nicht** dazu,

- ob ein Kreditbearbeitungsentgelt kontrollfreie Haupt- oder kontrollunterworfenen Nebenleistung ist, also der Inhaltskontrolle des § 879 Abs. 3 ABGB unterliegt und
- sich daraus eine gröbliche Benachteiligung ergeben kann. Diese ist mit der Bausparkassen-Entscheidung des OGH zu verneinen (4 Ob 74/22v, 17.10.2023).

Mit einer **Leitentscheidung des OGH ist frühestens Ende 2024 zu rechnen**.

#### **Zahlreiche positive erstgerichtliche Entscheidungen**

Die Jänner-Entscheidung des OGH bedeutet keinesfalls, dass Kreditbearbeitungsentgelte nun generell intransparent wären, abseits des sehr spezifischen „Überschneidungsfalls“. Die mediale Darstellung der Konsumentenschützer und Prozessfinanzierer ist hier irreführend und nicht korrekt.

**Mittlerweile gibt es sieben erstinstanzliche Urteile zum Kreditbearbeitungsentgelt, die den Banken eindeutig Recht geben. Die überwiegende Mehrheit der erstgerichtlichen Entscheidungen geht somit derzeit im Sinne der Banken aus.**

Die wenigen Entscheidungen, die im Sinne der Konsumentenschützer ausgehen, betreffen alle den sehr eingeschränkten Anwendungsbereich der OGH-Entscheidung vom Jänner 2024 (Intransparenz verschiedener paralleler Gebühren).

#### **Weiteres Argument - Effektivzinssatz**

Dem Argument der Konsumentenschützer, dass der Kreditnehmer für den Kredit ohnehin Zinsen bezahle, muss auch entgegengehalten werden, dass der Gesamtpreis für einen Kredit durch den gesetzlich bekanntzugebenden Effektivzinssatz gem. Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) und Verbraucherkreditgesetz (VKrG), der den Sollzinssatz und die Gebühren enthält, transparent dargestellt wird. Letztlich ist die Kreditbearbeitungsgebühr Teil der Hauptleistung und für den Kunden durch die Angabe des Effektivzinssatzes transparent nachvollziehbar und mit anderen Angeboten vergleichbar.

Aufgrund der darlegten Argumente und der bisher vorliegenden Rechtsprechung geht die Kreditwirtschaft davon aus, dass Kreditbearbeitungsgebühren auch weiterhin rechtlich nicht zu beanstanden sind.

## EU DELEGIERTE RICHTLINIE: INFLATIONSANPASSUNG DER KMU-GRÖßENKLASSEN IM HANDELSRECHT

Ende Dezember wurde die Delegierte Richtlinie zur inflationsbedingten Bereinigung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften in der Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen, für kleine und für mittelgroße Unternehmen sind entsprechend dem bisherigen Entwurf um ca. 25 % angehoben worden. Die Änderung der Schwellenwerte gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Zudem wurde den Mitgliedstaaten das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Größenkriterien bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen. Sie haben die Delegierte Richtlinie bis 24.12.2024 in nationales Recht zu überführen.

## REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Die ersten drei Themenbereiche wurden bislang diskutiert. Im Oktober 2024 ist eine Sitzung zum Themenbereich IV geplant. Die Wirtschaftskammer Österreich bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

## GENOSSENSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ BESCHLOSSEN

*Der Nationalrat hat am 5.7.2024 mit dem Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2024 eine Modernisierung des Genossenschaftsrechts verabschiedet. Ziel der kurzfristig eingebrachten Gesetzesnovelle ist es, die Rechtsform der Genossenschaft für das Wirtschaftsleben attraktiver zu gestalten und damit nicht zuletzt lokale und nationale Initiativen im Bereich des kooperativen Wirtschaftens und der Sharing Economy zu fördern. Damit wird auch ein Vorhaben aus dem Regierungsprogramm umgesetzt.*

*Die Novelle schafft u.a. die Möglichkeit, Vereine in Genossenschaften umzuwandeln. Flexibler gestaltet wird die Nachschusspflicht der Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Künftig wird es möglich sein, die Nachschusspflicht im Genossenschaftsvertrag nicht nur mit einem höheren Betrag festzulegen, sondern auch einzuschränken oder ganz auszuschließen. Gleichzeitig werden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nur mehr mit beschränkter Haftung errichtet werden können. Klargestellt wird auch, dass Verschmelzungen und Spaltungen unter Genossenschaften mit beschränkter Haftung möglich sind.*

# EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Die EU-Kommission hat im Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - ASStG) umgesetzt.

Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmen bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

## SOLVENCY II REVIEW

### Status:

- *Die finale Annahme durch den Rat steht noch aus.*
- *Mit einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird im November/Dezember gerechnet.*
- Der angenommene Text sieht eine Überarbeitung der „Solvabilität II“-Richtlinie vor, die es ermöglicht, Mittel freizugeben, die die Versicherer bisher als Reserve vorhalten mussten. Der Kapitalkostensatz, der die Höhe der Reserven bestimmt, wird daher auf 4,75 % gesenkt, gegenüber 6 % zuvor. Ziel ist es, den Sektor in die Lage zu versetzen, mehr Mittel für den wirtschaftlichen Aufschwung und insbesondere für den europäischen Green Deal bereitzustellen.
- Im Dezember 2023 haben der Rat, das EU-Parlament und die EU-Kommission eine vorläufige Trilogieeinigung zu der Überarbeitung der Vorschriften zur Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht („Solvabilität II“) erzielt.
- Wesentliche Änderungen betreffen Parameter mit Auswirkungen auf die Solvenzquote (Risikomarge, Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatilitätsanpassung, Kapitalanforderung für langfristiges Eigenkapital).
- Das Regelwerk beinhaltet die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitselemente, die risiko- und evidenzbasiert sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde besser verankert, um übermäßige Belastungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu verringern. Die Gesamtauswirkung des Reviews bedeutet für die meisten Unternehmen eine Zunahme der operativen Belastungen und der Berichterstattung, was im Widerspruch zur Zusage der EU-Kommission steht, die Berichtspflichten um 25 % zu verringern.
- Die umfangreichen Arbeiten zu den Änderungen der Delegierten Verordnung wurden Anfang 2024 aufgenommen; 22 neue Rechtsinstrumente müssen von der EU-Kommission und EIOPA entwickelt bzw. 64 bestehende Rechtsinstrumente geprüft und potenziell überarbeitet werden.
- Die Veröffentlichung der geänderten Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzungen durch das neu formierte EU-Parlament im Herbst 2024 erfolgen.
- Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen sind 24 Monate nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen. Deren Anwendung ist einen Tag nach der erfolgten Umsetzung vorgesehen; somit voraussichtlich ab Herbst 2026.

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzt

Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

## **SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRR)**

### Status:

- *Die finale Annahme durch den Rat steht noch aus.*
- *Mit einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird im November/Dezember gerechnet.*
- Der neue Sanierungsrahmen (IRR) wird der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) eine koordinierende Rolle übertragen. Außerdem soll er gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer schützen.
- Die Veröffentlichung der Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzungen durch das neu formierte EU-Parlament im Herbst 2024 erfolgen. Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft; sie ist innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.
- Versicherungsunternehmen müssen die Richtlinie einen Tag nach der erfolgten Umsetzung anwenden; somit voraussichtlich ab Herbst 2026.
- Die Richtlinie sieht die Ausarbeitung von 19 Rechtsinstrumenten (delegierte Rechtsakte und Leitlinien) vor.



**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at  
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.